



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
25/2018 (22. Februar 2018)

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

Vom 22. Februar 2018¹

Aufgrund von § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung, § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge (Rahmenordnung) und § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 folgende gemeinsame Satzung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Zweck der Äquivalenzfeststellung, Umfang der Anrechnung

- (1) Berufliche Qualifikationen von staatlich geprüften Erziehern, die einen Zulassungsantrag für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung gestellt haben, werden nach § 12 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung angerechnet, wenn diese äquivalent zu den im Studium zu erbringenden Leistungen sind. Für die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen sind zu unterscheiden:
 - berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 2 und Anlage 2 Buchstabe A der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, die pauschal im Umfang von 42 CP anhand von Nachweisen angerechnet werden.
 - berufliche Qualifikationen nach § 12 Abs. 3 und Anlage 2 Buchstabe B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung, deren Anrechnung im Umfang von 14 CP über das Äquivalenzfeststellungsverfahren erfolgt. Ob die beruflichen Qualifikationen den Studienleistungen äquivalent sind, wird auf der Grundlage von den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 eingereichten Unterlagen sowie eines Gesprächs der Kommission zur Äquivalenzfeststellung mit dem Bewerber festgestellt.
- (2) Es können ausschließlich die in der Anlage 2 Buchstaben A und B der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung genannten Studienbestandteile im Umfang von

höchstens 56 CP im Verfahren der Äquivalenzfeststellung angerechnet werden.

- (3) Eine teilweise Anrechnung ist nur im Rahmen der Anrechnung nach § 12 Abs. 3 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung möglich.
- (4) Das Verfahren kann für jeden Bewerber nur einmal durchgeführt werden und wird nicht wiederholt.

§ 2 Zuständigkeiten im Verfahren der Äquivalenzfeststellung

- (1) Die pauschale Anrechnung der beruflichen Praxis nach § 12 Abs. 2 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung und die Bestätigung wird vom zuständigen Prüfungsamt vorgenommen. Die Anrechnung der beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 3 wird von einer Kommission zur Äquivalenzfeststellung vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen für die Äquivalenzfeststellung werden durch den gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Er benennt Ansprechpartner für Anfragen von Studieninteressenten zu diesem Verfahren.
- (3) Die Kommissionsmitglieder teilen dem akademischen Prüfungsamt die Termine für die Gespräche zur Äquivalenzfeststellung in der vom akademischen Prüfungsamt genannten Frist mit. Die Entscheidung, ob die Äquivalenz vorliegt oder nicht, treffen die Kommissionsmitglieder auf der Grundlage des § 6 dieser Ordnung. Die Kommissionsmitglieder teilen das Ergebnis der Äquivalenzfeststellung unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt mit.
- (4) Das akademische Prüfungsamt nimmt die Anträge auf Anrechnung durch Äquivalenzfeststellung entgegen, teilt den Bewerbern die Termine für die Äquivalenzfeststellung nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung mit, erstellt alle Bescheide im Rahmen dieses Verfahrens und ist für alle weiteren Verfahrensschritte zuständig.
- (5) Für alle genannten Aufgaben des Prüfungsamtes ist für beide Hochschulen das akademische Prüfungsamt der PH Ludwigsburg zuständig.

§ 3 Mitglieder der Kommission zur Äquivalenzfeststellung

- (1) Zum Mitglied der Kommission zur Äquivalenzfeststellung können Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bestellt werden.
- (2) In der Regel bestehen die Kommissionen aus je einem Mitglied der PH Ludwigsburg und einem Mitglied der EH Ludwigsburg.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Äquivalenzfeststellung

- (1) Bewerber müssen für die Zulassung zum Verfahren der Äquivalenzfeststellung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - fristgerechte Abgabe eines Antrages auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren

zur Äquivalenzfeststellung mit den erforderlichen Nachweisen

- fristgerechte Abgabe eines Zulassungsantrages für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an einer der beteiligten Hochschulen
- Voraussetzungen für die Zulassung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung erfüllen
- Zeugnis über den Abschluss einer Fachschule für Sozialpädagogik

§ 5 Antrag auf Äquivalenzfeststellung, Unterlagen zur Äquivalenzfeststellung, Fristen

- (1) Der Bewerber legt für die Äquivalenzfeststellung nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung zusammen mit dem Antrag auf Anrechnung eine Dokumentation der anzurechnenden Module bzw. Bausteine (pro Modul max. 1 Seite) mit folgenden Inhalten (Gliederungsartiger Überblick über die Arbeitsinhalte, Formen der Bearbeitung der jeweiligen Module sowie die verwendete Literatur) vor.
- (2) Der Bewerber gibt eine Woche vor dem Termin zur Äquivalenzfeststellung ein Portfolio zur Dokumentation (max. 10 Seiten pro Modul bzw. Baustein) im akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ab. Das Portfolio enthält Dokumente, die im Zusammenhang mit den bearbeiteten Themen des Moduls bzw. Bausteins stehen: Referate, Präsentationen oder Hausarbeiten, Notizen und bearbeitete Texte etc. sowie eine Reflexion zu den Inhalten. Eine eigene Schwerpunktsetzung innerhalb der Module bzw. Bausteine ist möglich.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung von beruflicher Praxis bzw. beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 1, sowie der Antrag auf Anrechnung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung muss mit entsprechenden Nachweisen gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung in der jeweiligen Studienabteilung der Evangelischen Hochschule bzw. Pädagogischen Hochschule eingereicht werden.

§ 6 Kriterien zur Äquivalenzfeststellung

Grundsätzlich orientiert sich die Äquivalenzfeststellung an den Inhalten, die in den jeweiligen Modulen an der Hochschule gelehrt werden. Diese Inhalte können dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7 Gespräch zur Äquivalenzfeststellung, Ergebnisse nach § 12 Abs. 1 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Das Gespräch zur Äquivalenzfeststellung findet mit der Kommission zur Äquivalenzfeststellung statt. Der Ort und die Zeit werden dem Bewerber vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Form mitgeteilt. Ein bereits festgelegter Gesprächstermin ist grundsätzlich nicht verschiebbar.
- (2) Das Gespräch zur Äquivalenzfeststellung dauert in der Regel 30 Minuten. Ausgangspunkt des Gesprächs sind die eingereichten Dokumentationen der Module bzw. Bausteine (incl. Portfolio) auf der Grundlage des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung. Die zentralen Inhalte des Gesprächs werden schriftlich festgehalten.
- (3) Als Ergebnis kann festgestellt werden:
 - "Die beruflichen Qualifikationen sind äquivalent zu den Studienleistungen."

- "Die beruflichen Qualifikationen sind nicht äquivalent zu den Studienleistungen."

Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und von beiden Kommissionsmitgliedern unterzeichnet. Das Ergebnis des Verfahrens kann auf Wunsch des Bewerbers von der Kommission mündlich mitgeteilt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die beruflichen Qualifikationen gelten als nicht äquivalent zu den Studienleistungen, wenn der Bewerber den Gesprächstermin nach § 7 dieser Ordnung ohne triftigen Grund versäumt.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Leiter des akademischen Prüfungsamts entscheidet über die Anerkennung des Grundes und beraumt einen neuen Termin an.
- (3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis der Äquivalenzfeststellung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies im Gesprächsprotokoll von den Kommissionsmitgliedern festgehalten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes gibt dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt er fest, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, schließt er den Bewerber vom Verfahren aus.

§ 9 Bescheide, Bescheinigungen

- (1) Der Bewerber erhält einen Anrechnungsbescheid mit Rechtshilfebelehrung über das Ergebnis des Verfahrens zur Äquivalenzfeststellung vom akademischen Prüfungsamt ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "wurde an der Fachschule X erbracht" bzw. "wurden als berufliche Praxis außerhalb des Hochschulsystems erbracht" oder "wurde als berufliche Qualifikation außerhalb des Hochschulsystems erworben" ausgebracht. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg in Kraft.

Die Satzung vom 30. Juni 2009 tritt außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht der Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Ludwigsburg, den 22. Februar 2018

Prof. Dr. M. Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 22. Februar 2018

Prof. Dr. N. Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg